

I. Haushaltssatzung des Amtes Wachsenburg (Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2021 vom 22.07.2021

Auf Grund des § 57 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Amt Wachsenburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.403.700,- €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.268.300,- €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.173.700,- € für das Jahr 2022 festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 375 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO über 30.000,00 € sind erheblich.

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO sind Beträge ab 200.000,00 €.

Unerhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind Beträge von 50.000,00 € und weniger.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ichtershausen, den 22.07.2021

Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister

II.

1. Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2021 wurde wie folgt geändert:
 1. Vermögenshaushalt
Die Baumaßnahme „Wohngebiet Thörey – Am Anger“ unter der HHSt. 6200.94600 wird einschließlich der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung vollständig gestrichen und aus dem Haushalt entfernt.
 2. Anlage Stellenplan 2021
 - a) Der Stellenplan Teil B wird um drei Vollzeitstellen im Abschnitt 0200 unter EG 8 erhöht und somit auf 4,00 festgesetzt.
 - b) Der Stellenplan Teil B wird im Abschnitt 7710 unter EG 2 um 0,625 VbE erhöht und somit auf 1,625 festgesetzt.
2. In Kenntnis der Fraktionsvorlage zur Änderung des Haushaltsplanentwurfes 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner 24. Sitzung am 21.06.2021 folgendes beschlossen:
 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg beschließt mit der Beschluss Nr.: 256/2021 die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021 mit Anlagen.
 2. Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan 2021 sowie die Anlagen treten ab 01.01.2021 in Kraft.
 3. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
 4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die rechtsaufsichtliche Würdigung einzuholen.
 5. Der Beschluss und die Satzung sind im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg bekannt zu geben.
3. In Kenntnis der Fraktionsvorlage hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner 24. Sitzung am 21.06.2021 folgendes beschlossen:
 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg beschließt mit der Beschluss Nr.: 257/2021 den Finanzplan 2020-2024 und das dazugehörige Investitionsprogramm 2020-2024.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die rechtsaufsichtliche Würdigung einzuholen.
 3. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg bekannt zu machen.
- .
3. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 14.07.2021 die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021 mit Anlagen nicht beanstandet. Es wurden keine genehmigungspflichtigen Bestandteile festgestellt.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.08.2020 bis 23.08.2021 in der Gemeindeverwaltung des Amtes Wachsenburg, Kämmerei, während der allgemeinen Geschäftszeiten aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten.

IV.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, den 22.07.2021
Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister